

§ 59 BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

Zweiter Teil – Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat -> Sechster Abschnitt – Konzernbetriebsrat

Titel: Betriebsverfassungsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BetrVG

Gliederungs-Nr.: 801-7

Normtyp: Gesetz

§ 59 BetrVG – Geschäftsführung

(1) Für den Konzernbetriebsrat gelten § 25 Abs. 1 , die §§ 26 , 27 Abs. 2 und 3 , § 28 Abs. 1 Satz 1 und 3 , Abs. 2 , die §§ 30 , 31 , 34 , 35 , 36 , 37 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 40 , 41 und 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(2) ¹Ist ein Konzernbetriebsrat zu errichten, so hat der Gesamtbetriebsrat des herrschenden Unternehmens oder, soweit ein solcher Gesamtbetriebsrat nicht besteht, der Gesamtbetriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Konzernunternehmens zu der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats einzuladen. ²Der Vorsitzende des einladenden Gesamtbetriebsrats hat die Sitzung zu leiten, bis der Konzernbetriebsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat. ³ § 29 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.